

Brüssel, den 18.2.2020
C(2020) 1000 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.2.2020

gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu dem Präventionsplan und dem Notfallplan, die von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission eingereicht wurden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.2.2020

gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu dem Präventionsplan und dem Notfallplan, die von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission eingereicht wurden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

1. VERFAHREN

Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/1938 (im Folgenden die „Verordnung“) ist die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats dazu verpflichtet, einen Präventions- und einen Notfallplan (im Folgenden die „Pläne“) zu erstellen. Nach Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung sind die Pläne alle vier Jahre zu aktualisieren, sofern die Umstände keine häufigeren Aktualisierungen erfordern. Vor der Annahme der Pläne ist die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 6 vorzunehmen.

Die Pläne (und ihre aktualisierten Fassungen) müssen auf der Risikobewertung beruhen, die jede zuständige Behörde nach Artikel 7 der Verordnung vor der Annahme der Pläne durchführen und der Kommission notifizieren muss. Darin sind die Risiken für die Gasversorgungssicherheit des Mitgliedstaates auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien umfassend zu bewerten, wobei unter anderem verschiedene Szenarien durchzuspielen sind, die eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage und Versorgungsstörungen umfassen.

Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung der Verordnung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Das BMWi hat seine Risikobewertung gemäß Artikel 7 der Verordnung am 3. Dezember 2018 der Kommission notifiziert.

Zudem hat das BMWi der Kommission am 21. Juni 2019 seinen Präventions- und am 17. Oktober 2019 seinen Notfallplan übermittelt.

Das BMWi hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der sieben Risikogruppen, denen Deutschland angehört, sowie die benachbarten Mitgliedsstaaten zu seinen Plänen konsultiert.

Nachdem die Kommission die Pläne auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung genannten Kriterien sowie der in den Anhängen VI und VII bereitgestellten Vorlagen bewertet und der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ am 19. März 2019, am 27. Juni 2019 sowie am 26. September 2019 ihre wesentlichen Feststellungen übermittelt hat, nimmt sie nachstehend zu den Plänen Stellung.

2. BEWERTUNG DER PLÄNE DURCH DIE KOMMISSION

In den Plänen werden zahlreiche Aspekte des deutschen Gasnetzes und des Infrastrukturstandards detailliert und umfassend behandelt. Die Kommission begrüßt, dass die Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Gasbereich in den Plänen auf integrierte Weise

behandelt wird und dass zusätzliche Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit der L-Gas-Versorgungssituation bereitgestellt werden.

Dennoch entsprechen einige Bestandteile der Pläne nach Ansicht der Kommission nicht ganz den Anforderungen der Verordnung.

2.1 Präventionsplan

Angaben zur Risikobewertung

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang VI Nummer 2 der Verordnung muss der Präventionsplan eine Zusammenfassung der Risikobewertung enthalten, insbesondere eine Liste der bewerteten Szenarien, die ermittelten Risiken und Defizite sowie die wichtigsten Schlussfolgerungen.

In Abschnitt 2 des notifizierten deutschen Präventionsplans sind einige Merkmale des deutschen Gasnetzes beschrieben, die für die Gasversorgungssicherheit relevant sind. Der Plan enthält jedoch keine Zusammenfassung der in der Risikobewertung ermittelten Risiken, insbesondere der möglichen Risiken, auf die im Präventionsplan ausdrücklich eingegangen wird, wie die vorübergehende Nichtverfügbarkeit der TENP-I-Fernleitung und der Übergang von L-Gas zu H-Gas.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der deutsche Präventionsplan geändert werden muss, um gemäß Anhang VI der Verordnung weitere Informationen über die in der Risikobewertung ermittelten Risiken aufzunehmen. Darüber hinaus möchte die Kommission betonen, dass diese Informationen auch dann aufgenommen werden sollten, wenn – aufgrund der Einzigartigkeit eines Ereignisses wie der Umstellung des Marktes – keine historischen Daten zur Berechnung der Risikowahrscheinlichkeit vorliegen.

Fehlende Angaben zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Präventionsmaßnahmen sowie zu ihren Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die Umwelt und die Kunden

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben f bis h sowie Anhang VI Nummern 4 und 5 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten in ihre Präventionspläne Angaben zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sowie eine Beschreibung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, die Umwelt und die Kunden aufnehmen.

Der notifizierte Präventionsplan sieht zwar eine Reihe von Präventionsmaßnahmen vor, enthält jedoch keine Bewertung der erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen unter den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben f bis h der Verordnung genannten Gesichtspunkten.

Nach Ansicht der Kommission sollte der Präventionsplan durch Aufnahme der vorstehend genannten Angaben geändert werden.

Sonstige fehlende Angaben

In dem notifizierten Präventionsplan fehlen außerdem die gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung erforderlichen Angaben zu den folgenden in Anhang VI aufgeführten Punkten:

- Beschreibung des Netzes: der notifizierte Präventionsplan enthält keine kurze zusammengefasste Beschreibung des regionalen Gasnetzes für jede Risikogruppe, an der der Mitgliedstaat teilnimmt (Nummer 1.1).
- Konsultation der Interessenträger: der notifizierte Präventionsplan enthält zwar Angaben dazu, dass die Interessenträger über die Entwicklungen der deutschen Gasproduktion und des deutschen Gasmarktes informiert wurden, jedoch keine Informationen darüber, ob und wie etwaige im Anschluss an die Konsultation eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt wurden.
- Gemäß Artikel 8 Absatz 5 und Anhang VI Nummer 1.2 Buchstabe a der Verordnung sind die wichtigsten Gasverbrauchszahlen in Mrd. m³ (Gasendverbrauch) und Mio. m³/Tag (Spitzennachfrage) anzugeben. Ferner muss in den Präventionsplan gemäß Anhang VI Nummer 1.2 Buchstabe d soweit möglich eine Aufschlüsselung der Gasimportquellen nach Herkunftsland aufgenommen werden. Nach Anhang VI Nummer 1.2 Buchstabe e Ziffer ii muss der Präventionsplan darüber hinaus die maximale tägliche Entnahmekapazität der Speichieranlagen bei unterschiedlich Füllständen enthalten. Die im Präventionsplan enthaltenen Gasverbrauchszahlen sind vornehmlich in TWh angegeben. Zudem ist angegeben, dass die Speichieranlagen ein maximales nutzbares Arbeitsgasvolumen von etwa 23,5 Mrd. m³ aufweisen. Das BMWi hat mit Verweis auf den Datenschutz keine Aufschlüsselung der Gasimporte nach Ländern vorgelegt. Nach Herkunftsländern aufgeschlüsselte Importdaten sind jedoch auf vielen Produktmärkten ein üblicher Bestandteil von Ein- und Ausfuhrstatistiken. Diese Statistiken enthalten aggregierte Daten und beziehen sich nicht auf einzelne Lieferverträge.

Nach Ansicht der Kommission muss der Präventionsplan geändert werden, um die vorstehend genannten Angaben aufzunehmen.

2.2 Notfallplan

Vorlagen für die Pläne

Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung enthält die rechtliche Verpflichtung zur Ausarbeitung der Pläne entsprechend den Vorlagen in den Anhängen VI und VII der Verordnung. Diese Vorlagen sollen die Transparenz, die Vergleichbarkeit und die Einheitlichkeit der von allen Mitgliedstaaten erstellten Pläne verbessern.

Während der Präventionsplan der allgemeinen Struktur der Vorlage in Anhang VI der Verordnung folgt, entspricht der Notfallplan nicht der Vorlage in Anhang VII der Verordnung.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Notfallplan geändert werden muss, damit er der Vorlage in Anhang VII der Verordnung entspricht.

Technische, rechtliche und finanzielle Solidaritätsregelungen

Nach Artikel 13 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität eine Reihe von Bestimmungen verabschieden, um die Gasversorgung einer Mindestzahl von Kunden in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die damit verbundenen Bedingungen festlegen (im Folgenden „Solidaritätsverpflichtungen“). Dabei handelt es sich um ein letztes Mittel, das nur in Extremsituationen anzuwenden ist. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe m

und Anhang VII Nummer 8.3 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die Regelungen für die Erfüllung der in Artikel 13 der Verordnung festgelegten Solidaritätsverpflichtungen beschreiben.

Im Notfallplan wird darauf hingewiesen, dass auf einem Workshop Anfang 2019 ein erster Vorschlag für solche Maßnahmen für die Risikogruppe „Baltic Sea“ verteilt wurde. Ferner wird im Notfallplan darauf hingewiesen, dass bilaterale Konsultationen geplant seien.

Wenngleich die Kommission über die laufende Arbeit des BMWi mit anderen Mitgliedstaaten an der Entwicklung von Solidaritätsregelungen informiert ist und die umfassende Arbeit und führende Rolle Deutschlands begrüßt, ist sie der Auffassung, dass der Notfallplan durch Aufnahme detaillierter Bestimmungen für die Erfüllung der Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 der Verordnung geändert werden sollte.

Beschreibung der Auswirkungen nicht marktbasierter Maßnahmen

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung muss der Notfallplan eine Beschreibung grenzübergreifender Auswirkungen potenzieller nicht marktbasierter Maßnahmen enthalten. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung ist unter anderem zu bewerten, inwieweit der Rückgriff auf nicht marktbasierende Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist und welche Auswirkungen solche Maßnahmen haben; zudem ist festzulegen, mit welchen Verfahren sie umgesetzt werden.

Der deutsche Notfallplan enthält eine Beschreibung potenzieller marktbasierter und nicht marktbasierter Maßnahmen und zeigt auf, wann diese Maßnahmen angewandt werden könnten. Die Kommission begrüßt insbesondere das konkrete Beispiel marktbasierter Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Versorgungsengpass im Februar 2012 ergriffen wurden. Im Notfallplan wird jedoch nicht näher auf den Beitrag einzelner Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise eingegangen. Darüber hinaus sollte im Notfallplan aufgeführt sein, welche Auswirkungen die Maßnahmen auch auf andere Mitgliedstaaten hätten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Notfallplan durch Aufnahme von Informationen über den Beitrag der Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise und ihrer Auswirkungen geändert werden muss.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass einige Elemente der Pläne gemäß Artikel 8 Absatz 8 Buchstabe d der Verordnung gegen bestimmte Vorschriften dieser Verordnung verstoßen.

Die Kommission fordert das BMWi auf, die Pläne unter umfassender Berücksichtigung der von ihr in der vorliegenden Stellungnahme geäußerten Bedenken zu ändern und der Kommission die geänderten Pläne nach Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.

Die Bewertung durch die Kommission in dieser Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Standpunkte, die die Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit EU-Recht, auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union einschließlich des Beihilferechts, gegebenenfalls vertritt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme veröffentlichen. Sie betrachtet die darin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich, insbesondere da sie sich auf die öffentlich zugänglichen Pläne beziehen. Das BMWi wird gebeten, der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen, ob diese seiner Ansicht nach sensible Geschäftsinformationen enthält, die vertraulich behandelt werden sollten.

Brüssel, den 18.2.2020

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

